

## Hessen-Kassel und das Einwanderungsmanifest der Kaiserin Katharina II. von 1763

### Widerstände gegen die Auswanderungsbewegung

Inge Auerbach

Die Wolgadeutschen, die Katharinas Einladung nach Rußland gefolgt sind, sprechen eine Art Hessisch. Tatsächlich stammt ein erheblicher Teil der Siedler aus dem Gebiet des heutigen Landes Hessen. Ein Blick auf eine von Karl Stumpp erarbeitete Karte der Heimatorte zeigt jedoch, daß nicht alle Gebiete von der Auswanderungswelle in gleichem Maße betroffen wurden. Hessen-Darmstadt, Fulda, Hessen-Hanau sind besonders auffällig als Auswanderungsgebiet vertreten, Hessen-Kassel nicht<sup>1</sup>. Wir werden nach der Ursache fragen müssen.

Der für Hessen zuständige Werber, der Friedberger Ritter Obristleutnant von Nolting, saß hauptsächlich im Solms-Rödelheimischen Fauerbach und suchte von dort aus, Auswanderungswillige anzulocken und den Abtransport der Rußlandauswanderer zu organisieren. Es gab zwei Wanderwege über die Donau und Ungarn von Süden her und über die Häfen Bremen, Hamburg und vor allem Lübeck und St. Petersburg von Norden. Hessen im modernen Sinne haben beide Wege benutzt. Fuldische Untertanen täuschten z. B. vor, sie wollten nach Ungarn gehen – hier konnten sie die Erlaubnis zur Auswanderung eher erhalten – und begaben sich dann doch nach Rußland<sup>2</sup>. Die Darmstädter, Hanauer und Waldecker haben in ihrer Mehrzahl die Route nach Norden gewählt. Den Transport übernahmen private Fuhrleute aus Waldeck, bis die Waldeckische Regierung dies verbot<sup>3</sup> – Hessen-Kassel wurde als Wanderweg gemieden. Grund war eine konsequente Politik des Kasseler Landgrafen, die auf ein Unterbinden jeglicher Auswanderung aus seinem Territorium gerichtet war und durch *gute Policey* auch jeglichen Anreiz zum Auswandern zu nehmen suchte<sup>4</sup>. Die Übernahme von Führen und der Durchzug auswärtiger Auswanderer wurde 1767 bei Strafe verboten, schon um durch das Beispiel auswärtiger Unternehmungslust die eigenen Landeskinder nicht zu einem unüberlegten Entschluß hinzureißen<sup>5</sup>.

Dabei ging es weniger darum, den Untertanen *das augenscheinliche Unglück, worin sich das jetzt aus seinem Vatterland gehende arme Volk, das mit der Zeit gewiß ein Raub der Tartarn würde, aus Blindheit stürze*<sup>6</sup> (so Waldeck), zu ersparen. Auch die prinzipiellen Erwägungen, die der Bayerische Reichskreis 1766 anstellte, fehlen in Kassels Akten. Das Rußlandbild spielte für die Maßnahmen gegen die Emigration keine Rolle: *Hiernechst seynd dergleichen arme Colonisten für das ganze menschliche Geschlecht so gut als verloren, da die Wenigsten daraus das fremde Clima vertragen können, und da sie noch überhin vermöge der Kayserlich russischen Patenten in solche Gegenden um Astracan und an dem Wolga-Strom verlegt werden, deren Ve(r)-ödigung und Entvölkerung bekanntermaßen sonst nichts als denen fast täglichen Streifereien der benachbarten Tartarn beizumessen ist, wider welche sie, die Russische Macht, wegen dem allzu großem Umfange ihrer weitläufigen Staaten nicht zur Genüge bedecken kann. Und eben dieses scheint die Bevölkerung selbiger Gegenden unmög-*

lich zu machen, wann man auch ganze Länder von ihren Inwohnern entblöbete, um sie nach und nach Colonien-weise dahin zu schicken. So gerne wir daher dem Russischen Reiche die Aufnahme seiner Bevölkerung gönnen, eben so sehr wünschet wir entgegen, daß selbiges die Mittel dazu in seinem eigenen Inngevid und nicht in andern Staaten, besonders in unserem deutschen Vaterlande, welches ohne des keinen Überfluß an Volke besitzt, sondern vielmehr Mangel daran leidet, suchen möchte<sup>7</sup>. Dies war die Ansicht der Mehrheit der deutschen Fürsten, die über die Reichskreise schließlich beim Kaiser 1768 ein Verbot der Auswanderung aus dem Deutschen Reich erreichten, das sich selbst als keine grundsätzliche Neuerung versteht<sup>8</sup>. Anders sah die fürstlich ysenburgische Verwaltung in Büdingen das Problem. Auf Vorwürfe der durch die heimliche Auswanderung von etwa 30 Personen betroffenen Hessen-Hanauer, sie duldeten nicht nur einen russischen Kommissar Facius bei sich, sondern stellte für die Auswanderungswilligen auf dem Rathaus und anderswo Unterkunft bis zum Abtransport, erwidert man aus Büdingen: 1. der russische Gesandte am Reichstag zu Regensburg von Simolin sei beim gesamten Reich accreditiert, dessen Tätigkeit daher legitim, und einer von ihm autorisierten Person (Facius) könne daher der Aufenthalt nicht versagt werden. 2. habe Facius keinen Platz zum Anwerben der Auswanderungswilligen gesucht – dies sei schon zuvor geschehen –, sondern einen Sammelplatz für den Abtransport. 3. habe man angenommen, die Rußlandauswanderer hätten formell um ihre Entlassung aus dem Untertanenverband bei ihrer jeweiligen Obrigkeit nachgesucht, und sei sich schließlich 4. eines Verstoßes gegen die Reichsconstitution nicht bewußt<sup>9</sup>. In Büdingen fand übrigens die berühmte Massenhochzeit der Rußlandauswanderer Anfang März statt<sup>10</sup>.

Kassel billigte die Schritte der Reichskreise zwar als mit seiner eigenen Auswanderungspolitik übereinstimmend, gehörte aber nicht zu den treibenden Kräften, da das Problem bereits gelöst schien. Man wollte sich also nur *alle des Endes von Reichs- und Creis wegen gut gefunden werdende Veranstaltungen überhaupt umso mehr gefallen lassen, als wir dergleichen in unseren Landen bereits vorhin getroffen und darüber seithero aufs Genaueste halten lassen*<sup>11</sup>.

Fragen wir, worin diese Maßnahmen bestanden haben und welches Ergebnis sie hatten, so erklärt sich, warum Hessen-Kassel'sche Untertanen so auffällig wenig Anteil an der Rußlandauswanderung des 18. Jahrhunderts genommen haben. Wir greifen etwas aus und befassen uns hier mit der Geschichte der Verhinderung der Auswanderung aus Hessen-Kassel im 18. und 19. Jahrhundert.

Erst die Verfassung von 1831 bringt in Hessen-Kassel das Recht auf Auswanderung – bis dahin hat man die Auswanderung mit einigem Erfolg unterbunden. Auch anschließend bleibt die Verwaltung bei einer Politik der *guten Policy*, behindert die Tätigkeit der Werbeagenten, kontrolliert die Presse (auch die auswärtige) bei Nachrichten über die Erfolge von Auswanderern, behindert die Tätigkeit von Auswanderungsgesellschaften, selbst des adligen Texasvereins, befragt Rückkehrer nicht nur durch die Beamten über die Gründe ihrer Heimkehr, sondern läßt sie noch eine Zeitlang polizeilich beaufsichtigen, um Schleppwerbung auf mündlichem Wege zu verhindern. Dies hat dazu geführt, daß Hessen-Kassel von einer Reihe von Auswanderungswellen überhaupt nicht oder nicht in nennenswertem Umfang erfaßt wird (z. B. von der Auswanderung nach Brasilien oder nach Galizien 1824 ff. oder der Auswanderung nach der Ukraine 1804–1819 oder im ganzen 19. Jh. nach Wolhynien), daß in Hessen-Kassel im 19. Jahrhundert wegen der Auswanderung seiner Einwohner nicht ganze Dörfer aufgegeben werden, und daß es

an den Auswüchsen der Auswanderungsbewegung (dem Abschieben von Gefangenen, Ortsarmen und anderen mißliebigen Personen auf Staats- oder Gemeindekosten) relativ geringen Anteil genommen hat. Religiöse Motive haben die Auswanderung aus Hessen-Kassel nicht getragen<sup>12</sup>.

Das 18. Jahrhundert kennt eine konsequente Zensur der Privatpost aus dem Ausland und verordnet am 21. August 1767, *daß wenn die in auswärtigen Diensten stehende Landeskinder an die Ihrigen Briefe erlassen, solche ohneröffnet dem Greben, und wenn dieser was Anstößiges darinnen fände, an die Beamten gebracht werden solle*<sup>13</sup>. Diese Vorlage der Briefe aus dem Ausland scheint von der Zeit der Ungarn- und Rußlandauswanderung bis zum Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg „vergessen“ oder mehr oder weniger systematisch umgangen worden zu sein, denn 1781 scheint es notwendig, nunmehr die Post direkt zu zwingen, den Eingang solcher Briefe an Private – mit Ausnahme von Handelsleuten – sofort an den Landrat, den nächsten Beamten oder in den Städten an den Commissarius Loci zu melden<sup>14</sup>. Man war sich klar, daß es schwer sein würde, die gleiche Aufsicht über die Post- und Paketverkehr auszuüben, den private Boten übermittelten<sup>15</sup>.

Sich einschleichenden Werbern für die Auswanderung droht auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 24. September 1765 *harte Leibesstrafe* (= Haft unter verschärften Bedingungen). Sie hat Leute im Blick, die *allerley Arbeiter, Professionsverwandte und Bergleute durch große Versprechungen aus dem Lande ziehen*<sup>16</sup>, also gleichermaßen die ungarischen wie die 1766 einsetzenden russischen Bemühungen um Einwanderer. Nicht ohne Grund hält sich der russische Werber von Nolting in der Freien Reichsstadt Friedberg oder in den kleinen Herrschaften Oberhessens und der Wetterau auf, wohin der Arm der landesherrlichen Gesetzgebung nicht reicht<sup>17</sup>.

Verhinderung der Auswanderung durch Abstellen der Werbung ist die eine Seite der Kasselschen Auswanderungspolitik, die andere ist die *gute Policey*. Sie schließt die Sorge um das Fortkommen der Untertanen ein, eine Sorge, die allerdings nicht allen Gruppen in gleichem Maße zugute kam, denn das Zumutbare war je nach Stand unterschiedlich bemessen. Kassel will bewußt Alternativen bieten. Als nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges 1763 ein Abwandern von Bevölkerung aus Schaumburg ins Hannöversche droht, tragen die Beamten – wenn auch vergeblich – auf eine sechsjährige oder auch nur dreijährige Befreiung bestimmter Orte von der Kontribution, den Steuern und sonstigen Lasten an. Mit Erfolg bitten sie jedoch darum, für Einzelfälle individuelle Hilfsmaßnahmen einleiten zu können<sup>18</sup>.

Zur *guten Policey* gehört es auch, das Individuum zu seinem Glück zu zwingen.

Seit der Gesindeordnung von 1736<sup>19</sup> dringt die Verwaltung unter Strafandrohung auf die Mobilität überflüssiger Arbeitskräfte. Ziel dieser Politik war das Bereitstellen von Arbeitskräften, von Gesinde und Dienstboten, zu mäßigem Lohn. Man sah auch auf Wiedereingliederung der überflüssigen Soldaten am Ende des Siebenjährigen Krieges – ein Teil von ihnen ging gewiß in der Schicht der Tagelöhner auf<sup>20</sup>. Trotz aller Verordnungen steigen die Preise, notwendigerweise auch die Löhne, aber auch die Ansprüche, die die Dienenden selbst stellen, oder die Maßstäbe, die die Gesellschaft für die Behandlung der Dienstboten setzt. Das Leinsäen des Gesindes, das ein gewisses, von der Herrschaft unabhängiges Einkommen ermöglichte, wird in der Gesindeordnung von 1767 verboten<sup>21</sup>, um die Standesunterschiede zu wahren. Erwünscht war auch, das Hochtreiben der Löhne durch konkurrierende Angebote der Arbeitgeber zu verhindern, und zwar sowohl

für die Dienstboden als auch für die Manufakturarbeiter. Deren Abwerbung innerhalb Hessen-Kassels, vor allem aber ins Ausland, wird 1765 und 1801 bei Zucht-  
hausstrafe untersagt<sup>22</sup>. (Die staatliche Lohnpolitik hat natürlich ihr Gegenstück in  
der Preisaufsicht). Die Gesindeordnung von 1736 hatte Heimarbeit von Frauen  
durchaus noch als Alternative zum Eingehen eines Dienstverhältnisses beim  
Bauern akzeptiert<sup>23</sup>. Sie wurde in der erneuerten Gesindeordnung von 1797 je-  
doch geächtet<sup>24</sup>. Es handelt sich offenbar vor allem um das Stricken, Spinnen, Wa-  
schen oder Tagelöhnen. Alle diese Verhältnisse erlaubten im persönlichen Be-  
reich eine gewisse Selbständigkeit, die die Gesindeordnung aus moralischen  
Gründen gerade zu unterbinden sucht<sup>25</sup>. Für die Geschichte der Auswanderung  
aus Hessen-Kassel haben die Gesindeordnungen, die Eltern zum Verdingen ihrer  
Kinder auswärts zwangen, wenn sie nicht nachweislich zu Hause im elterlichen  
Betrieb gebraucht wurden, vor allem die Bedeutung, daß sie die Unterschichten in  
eine räumliche Mobilität einübten, die eine der Voraussetzungen für den Ent-  
schluß zur Auswanderung in entferntere Weltgegenden ist.

Das Kerngebiet von Hessen-Kassel scheint nach einem Regierungsgutachten  
von 1767 auch eher ein Zielgebiet für die Zuwanderung von Dienstboten aus be-  
nachbarten Territorien gewesen zu sein<sup>26</sup>. Die geringfügige Abgabe von Bevölke-  
rung durch die Wanderung nach dem Ausland von Gesinde und Tagelöhnern hat  
denn auch so wenig beunruhigt, daß speziell dagegen einzuschreiten, keine Ur-  
sache vorlag.

Etwas anderes scheinen nur die Verhältnisse im schaumburgischen Landesteil  
gewesen zu sein. Hier befürchtet man ein Abwandern ins Kur-Hannöversche, als  
dort 1763 ein attraktives Angebot gemacht wird, in dem ausdrücklich betont wird,  
daß Vorurteile gegen Tagelöhner und Gesinde als Gesindel unberechtigt seien,  
denn auch hier handele es sich um fleißige und nützliche Leute und ehrliches Ge-  
werbe<sup>27</sup>. Schaumburg gab Tagelöhner auch ins Braunschweig-Lüneburgische ab<sup>28</sup>  
und kannte vor allem eine spezielle Form von Wanderarbeit, das *Hollandgehen*.  
Im Sommer wanderten die Männer zum Torfstechen ins Ausland und verdienten  
nach amtlichen Schätzungen über ihren eigenen Lebensunterhalt jährlich zwi-  
schen 10 000 – 12 000 Talern. Allein dieses ins Land importierte Bargeld ermögliche  
te den Armen die Zahlung der staatlichen Abgaben. Ein Verbot des *Hollandgehens*  
läßt sich also kaum halten<sup>29</sup>. Was beunruhigt, ist der mögliche Verlust von Rekru-  
ten für die hessische Armee, ein Faktor, der auch auf die Gesetzgebung für das  
Handwerk eingewirkt hat.

Handwerksgesellen waren im 18. Jahrhundert die Gruppe, die die größte Zahl  
von Auswanderern aus der Landgrafschaft Hessen-Kassel stellte, naturgemäß in  
der Regel in die deutschen Nachbarterritorien und sehr selten nach Rußland.  
Handwerksgesellen gehörten nicht zu den privilegierten Gruppen, die vom Mili-  
tärdienst befreit waren<sup>30</sup>. Der Dienst bei der Landmiliz sollte nach der Lehre und  
vor dem Antreten der Wanderjahre stattfinden. Daraus folgt, daß seit 1735 das  
Wandern gemusterter Handwerksgesellen ohne spezielle Erlaubnis der Obrigkeit  
und des Militärs – der Wanderlustige mußte durch einen neu angeworbenen Re-  
kruten ersetzt werden – untersagt wird<sup>31</sup>. Das Wandern selbst schien Anfang des  
Jahrhunderts noch so förderungswert, daß erfolgreiche Werber nicht nur ihr inve-  
stiertes Werbegeld und sonstige Kosten für den neuen Rekruten verlieren sollten,  
sondern noch mit willkürlicher Strafe belegt wurden, selbst wenn sie nur auswärti-  
ge Gesellen oder Handelsleute mit Gewalt zur hessischen Armee preßten<sup>32</sup>. Eine  
vorübergehende Einschränkung des Wanderzwanges erfolgt 1742. In Anbetracht

der *Kriegsläuffte und der überall vorkommenden Werbungen* wird auch dem die Möglichkeit zum Meisterwerden eingeräumt, der nur nach Kassel, Marburg oder Rinteln gezogen ist, um sich im Handwerk zu vervollkommenen, also im Lande geblieben ist<sup>33</sup>.

In dem Tauziehen zwischen militärischen und zivilen Prioritäten setzt sich im Laufe des 18. Jahrhunderts das Militär durch, aber noch werden dessen Überaktivitäten gebremst. Laut Verordnung hatten die einzelnen Regimenter neben den aktiv dienenden Soldaten in ihrem Kanton jeweils eine bestimmte Anzahl von Rekruten unter Eid, die aber als beurlaubt noch anderen Geschäften nachgehen konnten. 1766 wird bereits durch landgräfliche Verordnung darauf gedrungen, keinesfalls überflüssige junge Burschen unter Eid zu nehmen<sup>34</sup>, mit geringem Erfolg, denn 1773 wird die gesetzliche Regelung nochmals eingeschärft: *so müssen wir dennoch mißfällig vernehmen, daß ... so wie junge Bursche in den Cantonen heranwachsen und zu mehrerem Wachstume einige Hoffnung zeigen, dieselben sofort und ohne daß unter das Gewehr zu brauchen stünden, unter die auf Ordre Beurlaubten genommen und beeydiget, dadurch aber sich als Knechte zu vermiethen oder auf andere Art ihren Unterhalt zu suchen, verhindert, und wenn es ihnen daran gebreche, aus(s)er Landes und wegzugehen bewogen würden*<sup>35</sup>. Dies war tatsächlich der übliche Weg, denn seit 1727 kämpfte die Verwaltung unter Androhung der Strafe der Konfiskation des Vermögens vergeblich gegen das Überschreiten der Landesgrenzen durch diejenigen, die wegen ihrer Größe befürchten mußten, eingezogen zu werden, d. h. gegen die Flucht jeweils kurz vor der angekündigten Musterung<sup>36</sup>. Um dem Militär entgegenzukommen, werden zunächst einzelne Zünfte vom Wanderzwang überhaupt dispensiert (1772)<sup>37</sup>, schließlich wird aber auch den Mitgliedern der anderen Zünfte freigestellt, ohne sich Nachteile für das Meisterwerden einzuhandeln, nur im Lande zu wandern (1777)<sup>38</sup>. Wer trotz allem auf einer Wanderschaft in Ausland besteht, muß sich für eine fest umschriebene Frist eine Erlaubnis beim Landrat oder in den Städten beim Commissarius Loci einholen. Seit 1774 werden Handwerksgesellen oder Zunftgenossen, die diesen Termin überschreiten, in der Zeitung zurückzitiert und dann nach Ablauf eines Jahres das zurückgelassene Vermögen konfisziert<sup>39</sup>. Diese Aufforderungen zur Rückkehr sind im 18. Jahrhundert die wichtigste Quelle über die Auswanderung aus Hessen-Kassel.

So gut wie nichts erfährt man jedoch aus den Akten über die Auswanderungen im modernen Sinne, d. h. über Hessen, die sich in außerdeutsches Gebiet begeben haben. Jede neue größere Welle der Auswanderung führt nur zur Erneuerung des Verbotes der Emigration ohne Genehmigung oder des Auswanderns überhaupt. Die Bekanntmachung und Erläuterung der erneuerten Verordnungen war Sache der Pfarrer. Als in Auburg im Schaumburgischen die Pfarrstelle unbesetzt ist, fürchtet man sofort, daß die holländischen Werbungen für den Kriegsdienst Erfolg haben könnten<sup>40</sup>. Anlässlich des ersten Schwabenzuges nach Ungarn beginnt die Serie der Verbote 1723<sup>41</sup>. Das Verbot der Auswanderung ohne offizielle Erlaubnis wird 1725 erneuert, nachdem illegale Auswanderer, die kein Abzugsgeld (10% vom Vermögen) hatten zahlen wollen, wegen der fehlenden offiziellen Entlassung aus dem Untertanenverband in Preußisch-Litauen zurückgewiesen worden waren<sup>42</sup>. Die Einwanderung ins Banat beginnt 1748 – Kassel verbietet die Emigration ohne Genehmigung erneut<sup>43</sup>. Gegen Werbungen nordamerikanischer Agenten richtet sich eine Verordnung von 1753<sup>44</sup>, russische Werbungen sind 1765 und 1767 Anlaß zu weiteren landesherrlichen Verboten<sup>45</sup>, 1772 ist wieder Un-

garn gemeint<sup>46</sup>. Der amerikanische Unabhängigkeitskrieg 1776–1783, in dem *Hessians* desertieren, aus der Kriegsgefangenschaft in amerikanische Dienste treten oder als Gefangene einfach weglaufen, bringt zwei Verordnungen 1782<sup>47</sup> und 1786<sup>48</sup>, Wiederholungen des Verbotes der Desertion Militärflichtiger bei Strafe der Konfiskation des Vermögens.

Amtlich verantwortlich für die Aufsicht über die Flüchtigen oder die Auswanderungswilligen sind die Landräte, gelegentlich auch einzelne Gemeindemitglieder. Die Einwirkung auf die Gemüter ist Sache der Pfarrer. Nach heimlichen Auswanderern wird seit 1723 wie nach Verbrechern gefahndet. Durch öffentliche Bekanntmachung werden sie zur Rückkehr aufgefordert, auswärtige Regierungen werden um Festnahme und Auslieferung ersucht; es werden Steckbriefe ausgehängt. Ein ertappter Emigrant ohne offizielle Erlaubnis wird zu Zwangsarbeit verurteilt<sup>49</sup>. Die Schlüsselrolle bei der Ergreifung der Fortziehenden spielen offenbar die Zöllner<sup>50</sup>; das erklärt, weshalb es Handwerksgesellen, die legal die Heimat verließen und einfach in der Fremde blieben, es so viel leichter hatten als auswanderungswillige Landwirte und ältere Gewerbetreibende. Sie fielen in der Regel schon im Heimatort auf, weil sie ihr Vermögen veräußerten und, ehrlich wie sie waren, oft noch ihre Schulden bezahlen wollten. Es gab auch Agenten außerhalb des eigenen Territoriums, die ein Auge auf das Geschehen an den Sammelplätzen von Emigranten hatten und die Ortsbehörden über Illegale informieren sollten<sup>51</sup>.

Die illegale Auswanderung aus Hessen-Kassel wird – mit wenigen Ausnahmen – erfolgreich unterbunden, weil für jede Übertretung der Verordnungen die Beamten haftbar gemacht werden und das materielle Interesse der Zurückbleibenden geweckt wird, wo es um die vollständige Erfassung von solchen Emigranten geht. Die Strafe für die Landräte oder Commissarii locorum wird in der Regel nicht genau definiert; sie kann aber bis zur Entlassung gehen. In der Regel handelt es sich wohl nur um eine Rüge oder Geldstrafe. Seit 1748 haben die Landräte jährlich eine Liste der aus ihrem Amtsbezirk Entwichenen aufzustellen; erhalten sind sie nicht<sup>52</sup>. Bei erfolgtem Durchzug fremder, also nichthessischer Kolonistentransporte zahlen die zuständigen Beamten Strafe<sup>53</sup>. Im Zusammenhang mit der Übernahme von Fuhren für Rußlandauswanderer bedroht man 1767 auch die Fuhrleute mit Geldbußen<sup>54</sup>.

Aus dem Militärstrafrecht stammt die Konfiskation des Vermögens ausbleibender Handwerksgesellen zugunsten der Ortsarmen, die 1774 eingeführt wird<sup>55</sup>. Die Begünstigten werden in Zukunft für die Anzeige aller Fortgebliebenen gesorgt haben. Nicht bewährt hat sich offensichtlich der Versuch, das beschlagnahmte Vermögen illegaler Auswanderer zugunsten einer öffentlichen Kasse, der Land-Assistenz-Kasse bei der Kriegs- und Domänenkammer, einzuführen<sup>56</sup>. Diese Bestimmung wird bereits ein Jahr später (1787) wieder aufgehoben und dahin abgeändert, daß das zu erwartende oder das hinterlassene Vermögen jedes nicht zurückgekehrten über 26-Jährigen an die nächsten Verwandten fällt, und zwar in bestimmten Fristen: bei Rückkehr innerhalb des ersten Jahres bleibt dem Handwerksgesellen noch 2/3, bei Rückkehr im zweiten die Hälfte, bei Rückkehr im dritten Jahr noch 1/3 seines Besitzes, dann geht alles an die Verwandten<sup>57</sup>. Sie hatten damit ein Interesse, Auswanderung nicht zu verschweigen, und kontrollierten auf diesem Wege die Tätigkeit der Behörden auf unterer Ebene. Nicht geweckt wurde allerdings ihr Interesse, die Auswanderung von Angehörigen zu verhindern. Die Verwaltung hatte offenbar den Eindruck, selbst dem Problem einigermaßen gewachsen zu sein, hegte aber auch gelegentlich rechtliche Bedenken gegen weitere

Reformen. Dem Vorschlag des Commissarius Loci Eobanus Holtzapfel, die Strafe der Konfiskation des Vermögens der vor dem Militär außer Landes gegangenen jungen Leute durch eine Bestrafung der Eltern oder Vormünder mit Zuchthaus, den Eisen und/oder Spinnhaus zu ergänzen, fand 1781 kein Gehör, da es auch Eltern gab, die von dem Vorhaben ihrer Söhne tatsächlich nichts gewußt hatten und daher unbillig zu bestrafen waren<sup>58</sup>.

Man griff aber durchaus auch zu dem Mittel der Kollektivhaftung, also zu der nicht korrekt als so typisch russisch geltenden Methode (*krugovaja poruka*). Auf dieses Phänomen treffen wir bei der Fahndung nach Deserteuren. Deren Vermögen wird seit 1736/1737 konfisziert<sup>59</sup>, Dorfschaften aber, die einen Deserteur unangehalten passieren lassen oder ihm Quartier geben, müssen für den Preis eines neuen Rekruten aufkommen. Jedem Anzeigenden wird 1 Dukaten Belohnung versprochen, um die Solidarität der Bevölkerung zu brechen. Was immer noch möglich war, war allein das *Vergessen*, das durch-die Finger-Sehen von Beamten, das 1747 durch den Herrscher gerügt wird<sup>60</sup>.

Legale Auswanderung nach Rußland wird auch später als 1766/67 nicht gestattet. Als die vier Marburger Feldschere Wagner, Muntz, Lauer und Schmidt 1788 um eine solche Genehmigung nachsuchen, heißt es, *Ein für allemahl abgeschlagen. 2. Hat der Geheime Rath Baldinger schleunig anzuzeigen, wie er dazu komme, in hiesigen Diensten stehende und auf herrschaftliche Kosten studirende Compagniefeldscherer in auswärtige Dienste zu empfehlen?*<sup>61</sup>. Auch an der Rußland-Einwanderung von Gelehrten und Spezialisten hat Hessen-Kassel also wenig Anteil genommen.

#### Anmerkungen

- 1 K. Stumpp, Die Auswanderung aus Deutschland nach Rußland in den Jahren 1763 bis 1862, o. J., Kartenbeilage: „Heimatorte der Wolgadeutschen in Hessen, 1763–1769.“ R. P. Bartlett, Human Capital. The Settlement of Foreigners in Russia 1762-1804, Cambridge, London, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney 1979, bes. S. 58. Bartlett hält Hessen-Kassels Auswanderungsverbote nach Rußland nicht korrekt für wirkungslos.
- 2 Staatsarchiv Marburg (Quelle für die gesamten im folgenden Text benutzten Archivalien), Best. 98 d, C, No 4
- 3 Auswanderung aus Hessen. Ausstellung der Hessischen Staatsarchive zum Hessentag 1984 in Lampertheim, Hrsg. I. Auerbach, Marburg 1984, S. 29 f.
- 4 Best. 86, Nr. 2812, f. 154:  
*ermangeln wir nicht, die hiergegen allhier zuletzt ergangene Verordnung mit dem Anfügen hierdurch mitzuteilen, daß die zweckmäßigsten Mittel, das Auswandern der Untertanen zu verhindern, in der Wachsamkeit auf diejenigen, welche sie dazu verleiten und deren nachdrücklicher Bestrafung bestehen, bei denjenigen Contravenienten aber, welche nichts zu leben und zu verlieren haben, strenge Strafen den Zweck verfehlen, auch daß wir übrigens den Grenzbeamten wegen Arretierung und Zurücklieferung derer dortigen austretenden Untertanen nach dero Verlangen das Nötige aufgegeben haben.* 1785, Aug. 11, Regierung zu Kassel an Regierung zu Hanau.
- 5 1767, März 30 in: Best. 4 h, No 4045, f. 8.
- 6 1766, Mai 26, Regierung zu Arolsen an den Rat und Landschulzen Pfeiffer zu Niederwildungen, in: Best. 121, No 8451, f. 9.
- 7 1766, April 4, Bayerischer Kreis an den Fränkischen und Schwäbischen (Kopie), in: Best. 121, No 8451, f. 22.
- 8 1768, Juli 7 in: Staatsarchiv Marburg, Bildersammlung oder: Best. 4 h, No 4038, f. 255.  
Zur Geschichte der Auswanderungsverbote vgl. die Denkschrift des Regierungsassessors Kühnert von 1851 in: Best. 16, Rep. II, Kl. 14, No 25, f. 1-16, Abdruck in: Auswanderer aus Hessen-Kassel (HESAUS). Index nach Familiennamen, Hrsg. I. Auerbach, O. Fröhlich, Bd. 1 (1840–1850) (im Erscheinen beim Staatsarchiv Marburg)
- 9 so Gräflich Ysenburg-Büdingensche Regierung an Regierung Hanau, 1766, März 12 in: Best. 86, No 315, f. 7-8.

- 10 dazu: Best. 86, No 315, f. 4 v.  
H. Hoffmann, Auswanderung nach Rußland im Jahre 1766, in: Mitteilungen der Hessischen familiengeschichtlichen Vereinigung, Jan. 1926, Heft 2, S. 109-122.
- 11 1767, Nov. 20, Regierung Kassel an den Fränkischen Reichskreis, in: Best. 4 h, No 4038, f. 234.
- 12 dazu: Auswanderung aus Hessen. Ausstellung der Hessischen Staatsarchive zum Hestentag 1984 in Lampertheim mit weiterer Literatur und I. Auerbach, Auswanderung aus Kurhessen 1832-1866 in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, N.F. Bd. 17 (1985), S. 19 ff.
- 13 Landrat v. Baumbach zu Marburg an Regierung in Kassel, 1781, Jan. 30, in: Best. 4 h, No 4038, f. 292-292 v. bzw. Verordnungssammlung des Staatsarchivs Marburg, Chronolog. Serie.
- 14 v. Baumbach, l.c. f. 292 v., vgl. auch: f. 306-307.
- 15 Best. 4 h, No 4038, f. 30-301 v.
- 16 Verordnungssammlung, Chronolog. Serie.
- 17 K. P. Decker, Büdingen und Fauerbach bei Friedberg als Werbeplätze der Rußlandauswanderung von 1766 in: Wetterauer Geschichtsblätter Bd. 30 (1981), S. 87-106, Best. 86, No 16727 und Best. 121, No 8459.
- 18 Best. 4 h, No 4038, f. 165 v.-166 v.
- 19 1736, Sept. 8, in: Best. 5, No 1619, f. 3 ff.
- 20 Best. 4 h, No 4038, f. 158-158 v., 159 v.
- 21 Erstmals versucht worden war das Verbot 1764, mußte aber wegen Nichtbeachtung erneuert werden.  
1764, April 14, in: Best. 5, No 1619, f. 21-24,  
1767, Aug. 12, in: Best. 5, No 1969, f. 39.
- 22 1765, Sept. 24, in: Best. 5, No 1619, f. 30.  
1801, Juli 7, Verordnungssammlung, Handel und Gewerbe.
- 23 *So sollen unser Beamte samt Bürgermeister und Raht in denen Städten, wie auch Greben und Vorstehere und denen Dörfern . . . die an jedem Ort gezogenen und geborne . . ., welche zu arbeiten im Stande seyn, dahin nachdrücklich anhalten, daß sie sich entweder vermieten oder ihr Brod mit eigener Hände Arbeit als Tagelohnen, Spinnen und dergleichen sich verschaffen und verdienen müssen.*  
1736, Sept. 8, in: Best. 5, No 1619, f. 4 v.
- 24 1797, Mai 15, in: Verordnungssammlung, Polizeisachen: *inmaßen dann bey ernstlicher Strafe nicht gestattet werden soll, daß ledige Personen, besonders Mägde, welche gedient haben oder dienen können, sich ohne obrigkeitliche Bewilligung für sich setzen dürfen, wenn sie auch vorgeben, durch Tagelohnen, Stricken, Spinnen oder Waschen ihren Unterhalt zu erwerben, weil dergleichen Leute nur allzuleicht in einen müßigen und liederlichen Lebenswandel verfallen.*
- 25 Vgl. Anm. 24. Schon 1736 heißt es: *So sollen unsere Beamte . . . uff dergleichen hermlose müßige Personen und deren Leben und Wandel mit aller Sorgfalt invigilieren . . .*  
1736, Sept. 8, in: Best. 5, No 1619, f. 4 v.
- 26 Regierungsgutachten, 1767, Juli 16, in: Best. 5, No 1619, f. 29 v.
- 27 Best. 4 h, No 4038, f. 160 v.
- 28 Best. 4 h, No 4038, f. 58 ff., 62 ff.
- 29 Best. 5, No 1531, No 15859.
- 30 Vgl. Kantonsreglement von 1762, Dez. 19, Verordnungssammlung, Chron. Serie.
- 31 1735, Juni 2, in: Best. 5, No 6407, f. 2, 4 h, No 4045, f. 4.
- 32 1706, Febr. 2, in: Best. 4 h, No 4038, f. 24.
- 33 1742, Mai 1, in: Best. 5, No 6407, f. 6-28.
- 34 1766, Jan. 24, aus: Verordnungssammlung, Militaria. Die betreffenden Zahlen waren: Bataillon Garde pro Kompanie 18, Kürassierregimenter 6, Dragoner pro Eskadron 12, Husaren 27, Artillerie 24 Mann, ebenso Infanterieregimenter.
- 35 1773, Okt. 8, aus: Verordnungssammlung, Militaria.
- 36 4 h, No 4038, bes. f. 2 ff., 17 ff.
- 37 1772, März 3, in: Best. 5, No 6407, f. 31 oder 4 h, No 4045, f. 9.  
Zur Vorgeschichte der Verordnung vgl. Best. 5, No 3455.
- 38 1777, Aug. 29, in: Best. 5, No 6407, f. 37 oder Best. 4 h, No 4045, f. 12, auch: Best. 5, No 3455, f. 22-28 zur Vorgeschichte.
- 39 Best. 4 h, No 4045, f. 11 mit der Verordnung von 1774, März 11. In Best. 5, No 3455 wird sie nur im Akzentitel erwähnt, ist aber entnommen.  
Nicht nur die regionale Mobilität, sondern auch die Aufstiegschancen in einen besseren Stand im Lande werden zur gleichen Zeit beschnitten. An den Universitäten Marburg und Rinteln wird für Studenten bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft ein Numerus clausus eingeführt (1774, Juli 2, in: Verordnungssammlung, Schulen). Kritik an einer zu wenig restriktiven Handhabung des Wanderverbotes üben die Landstände ein Jahrzehnt später. Den Landräten wird vorgeschrieben, große



künftige Rekruten keinesfalls mehr ins Ausland zu entlassen.

1787, Febr. 9, in: 4 h, No 4038, f. 317-317 v.

Die letzte mögliche Lücke schließt eine Verordnung von 1796, Dez. 21. Die Verlängerung des Kartells vom 2. Januar 1787 mit Frankfurt über die Auslieferung von Landesflüchtigen erhält noch eine zusätzliche Bestimmung über das Verbot der Annahme einer Lehre außerhalb Hessen-Kassels für die noch nicht militärpflichtigen Lehrlinge ohne schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Beamten.

1796, Dez. 21, in: Verordnungssammlung, Handel und Gewerbe.

40 Bericht der Regierung zu Rinteln, 1761, Okt. 19, in: 4 h, 4038, f. 148-148 v.

41 1723, April 12. Die Verordnung wird inhaltlich zitiert in der Verordnung von 1748, Mai 27. I. Auerbach, Auswanderung aus Hessen nach Ungarn in: Südostdeutsches Archiv 1986 (im Druck).

42- 48 in: Best. 4 h, No 4045 oder der Verordnungssammlung: Verordnung von 1725, August 27, 1748, Mai 27, 1753, Februar 27, 1756, Febr. 12, 1765, Sept. 24, 1767, März 30, 1772, Mai 12, 1782, Dez. 2, 1786, Febr. 17.

Vgl. dazu auch: Auswanderung aus Hessen. Ausstellung der Hessischen Staatsarchive zum Hestentag 1984 in Lampertheim, S. 32.

49 *Welchergestalt durch das den 12. April 1723 ins Land erlassene Edict gnädigst verordnet worden, daß wenn ein oder ander Untertan ohne ausdrücklich gnädigste Permission aus denen Hoch-Fürstlichen Hessischen Landen in auswärtiger Herren Territoria sich zu begeben und darin häuslich niederzulassen sich gelüsten würde, selbiger ediclatiter citiert, und wann er sich darauf nicht wieder einstellt, dessen Name an die Justiz affigiert, falls er auf Requisition und Steckbriefe ausgeliefert würde, ad opus publicum gebracht, auch von Euch auf das Emigrieren der Untertanen wohl Acht gegeben und von allem Vorfall sofort zur weitem Verordnung berichtet werden solle . . .*

1748, Mai 27, in: 4 h, 4045, f. 5.

50 Vgl. oben Anm. 4

und die Verordnung der Regierung Hanau an die Schultheißen zu Bieber, Flörsbach und Lohrhaupten, 1767, Mai 21 (Hanau war 1736 an Hessen-Kassel gefallen, wurde aber wegen der Assekurationsakte ab 1764 vom Erbprinzen selbständig regiert): *Dem Amt Bieber bleibt auf den unter gestrigen dato erstatteten Bericht die heimlich beschehene Entweichung Heinrich Georgi und besorgende Austretung jüngerer Leuten zur Emigration nach Pensylvanien und anderen Colonien betreffend zur Achtung und Nachricht hierdurch ohnverhalten, daß eines Teils denen hiesigen Zollbedienten auf dergleichen anmaßliche Emigranten genaue Obacht zu nehmen, deren Namen aufzunehmen und keine ohne vorgängige Anzeige bey der Regierung und deren Bewilligung abfahren zu lassen anbefohlen, ander Teils aber auch dem Amt Bornheimer Bergs aufgegeben worden, in Frankfurt durch vertraute Personen auf dergleichen emigrirende Personen genau invigiliren und deren Namen aufzeichnen zu lassen, sofort die Listen anhero einzusenden, damit bey Wahrnehmung eines oder mehrern zu solchen Abzug von hier aus nicht Beurlaubten der Magistrat zu Frankfurt um dessen Arrestierung oder Auslieferung in Zeiten requiriret werden könne.*

Best. 4 h, No 3462, f. 2. Das Verfahren in der Landgrafschaft Hessen-Kassel dürfte dem in Hessen-Hanau in groben Zügen entsprochen haben.

51 Vgl. Anm. 50.

52 1748, Mai 27, in: Best. 4 h, No 4045, f. 5.

53 1772, Mai 12, in: Best. 4 h, No 4045, f. 10.

54 1767, März 30, in: Best. 4 h, No 4045, f. 8.

55 Details bei 4 h, No 4038. Mit der Verordnung vom 12. März 1732 wurde die Konfiskation des Vermögens hessischer Landeskinder, die sich unerlaubt in auswärtige Kriegsdienste begeben, zugunsten von deren Verwandten eingeführt. Die Behandlung der zur Musterung nicht Erscheinenden wird an die der Deserteure von der Truppe angeglichen und die Strafbestimmungen im Laufe der Zeit verschärft. Die Unvermögenden hatten zunächst entweder eine Geldstrafe zu erlegen oder 8-tägige Haft in Kauf zu nehmen, ab 1747 erhielten die Nichterscheinenden, aber im Lande Gebliebenen, ein Vierteljahr Zuchthaus, die außer Landes Gegangenen ein halbes Jahr. Das Vermögen der Deserteure wird seit 1737 dem Lazarett in Karlshafen zugewandt.

1774, März 11, in: Best. 4 h, No 4045, f. 11 oder Best. 5, No 3455 bzw. Verordnungssammlung, Chron. Serie, 4 h, No 4045.

56 1786, Febr. 11, in: Best. 4 h, No 4045, f. 17.

57 1787, Febr. 9, in: Best. 4 h, No 4045, f. 20-20 v.

58 Best. 4 h, No 4038, f. 278-289.

59 1737, März 12, in: Verordnungssammlung, Chron. Serie,

Erneuerung der Verordnung: 1752, Febr. 21, in: Best. 4 h, No 4045, vgl. auch: 4 h, No 4038.

60 1752, Febr. 24 oder 1752, März 6, in: 4 h, No 4045, vgl. auch: 1760, Mai 31, in: Best. 4 h, No 4038, f. 177 und f. 7.

61 Best. 4 h, No 4038, f. 269-276.

Professor Gottfried Baldinger hatte den Feldscheren offensichtlich ein persönliches Empfehlungsschreiben an den russischen Gesandten v. Gross nicht sofort abgeschlagen. Er selbst hielt die angebotene Entlohnung von zwischen 400 und 600 Rubeln für ein attraktives Angebot, wußte auch von deutschen Medizinern, die in Rußland (Woronesch) ihr Glück gemacht hätten. Natürlich wurde der Marburger Professor wegen seines Verhaltens gerügt.